

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GolfRange GmbH, Sitz Germering (Stand: 01.01.2022)

1. Geltung, Begriffsbestimmungen:

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten sowohl für Inhaber einer Spielberechtigung gemäß Ziffer 3 (nachfolgend „Spielberechtigter“) als auch für weitere Nutzungsberechtigte (z. B. Firmen, Tagesgäste auf der Range, Greenfeespieler, Golfschul-Kursteilnehmer, Inhaber von Zeitkarten u.s.w.) (nachfolgend „Nutzungsberechtigter“) und regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der jeweiligen Golfanlage (nachfolgend „GolfRange-Anlage“) der GolfRange GmbH (nachfolgend „GolfRange“) den Golfsport gemeinsam mit anderen Spielberechtigten und/oder Nutzungsberechtigten auszuüben.

1.2 Spielberechtigter/Nutzungsberechtigter im Sinne der vorliegenden AGB kann geschlechtsunabhängig jede natürliche Person sein. Aus Gründen verbesserter Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Nutzungsberechtigung:

Ein Nutzungsberechtigter kann einzelne Leistungen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste mündlich oder über das von GolfRange zur Verfügung gestellte Antragsformular schriftlich (Brief), in Textform (z.B. Telefax, E-Mail) oder online buchen. Die Nutzungsberechtigung wird in dem gebuchten Umfang wirksam, sobald GolfRange den Antrag durch Erklärung schriftlich, in Textform, mündlich oder online angenommen hat. Besteht die Nutzungsberechtigung aus einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Nutzung von Zeitkarten) gilt für den Nutzungsberechtigten Ziff. 4.3 entsprechend.

3. Spielberechtigung:

Ein Spielberechtigter muss eine kostenpflichtige Spielberechtigung, gegebenenfalls nach Vereinbarung verbunden mit der Zahlung einer zusätzlichen Spielberechtigungsgebühr, durch den von GolfRange zur Verfügung gestellten Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung (Aufnahmeantrag) schriftlich oder in Textform beantragen. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald GolfRange den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch Erklärung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Hierdurch kommt zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten ein Spielberechtigungsvertrag zustande. GolfRange ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Antrag auf Spielberechtigung anzunehmen. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen der GolfRange-Anlage, für die die Spielberechtigung beantragt wurde, nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung einer eventuell fälligen Spielberechtigungsgebühr sowie sämtlicher sonstiger Gebühren wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (insbesondere Ziff. 5) zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart. Die Spielberechtigung gilt grundsätzlich nur für die dem Wohnort des Spielberechtigten nächstgelegene GolfRange-Anlage. GolfRange kann einzelnen oder allen Spielberechtigten gestatten, auch andere GolfRange-Anlagen zu besonderen Konditionen zu nutzen. Diese Gestattung kann jederzeit, jedoch insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Entfernung zwischen der Heimat-GolfRange-Anlage des Spielberechtigten und sonstigen GolfRange-Anlagen weniger als 100 km beträgt. Auch eine wiederholte Gestattung begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

4. Bedingungen für Spielberechtigungen:

4.1. **Bedingungen für Spielberechtigungen mit Jahresspielgebühr:** Die Jahresspielgebühr für die Spielberechtigung mit Jahresspielgebühr wird vom Spielberechtigten immer für das Kalenderjahr geschuldet. Die

Zahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres nach Rechnungsstellung. Bei unterjährigem Beginn bzw. unterjähriger Beendigung der Spielberechtigung wird eine anteilige Jahresspielgebühr in Rechnung gestellt.

4.1.1. **Laufzeit:** Die Spielberechtigung wird für die vereinbarte Dauer gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach der Annahme des Aufnahmeantrages durch GolfRange, sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wurde, und endet nach der vereinbarten Laufzeit.

4.1.2. **Ruhen der Spielberechtigung:** Der Spielberechtigte hat die Möglichkeit, gegen Zahlung einer von GolfRange festgesetzten, jährlichen Gebühr die Spielberechtigung ruhen zu lassen. Durch die gezahlte Verwaltungsgebühr entsteht kein Spielrecht oder Anspruch auf einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. Die vereinbarte Laufzeit der Spielberechtigung wird dadurch unterbrochen. Die Spielberechtigung verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung; entsprechend verschiebt sich das Ende der Spielberechtigung. Der Spielberechtigte muss den Antrag auf Ruhen der Spielberechtigung bzw. deren Aufhebung bis zum 30. November des laufenden Jahres anzeigen, um eine Änderung für das Folgejahr herbeizuführen.

4.1.3. **Kündigung:** Der Spielberechtigte kann seine Spielberechtigung ordentlich zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung ist schriftlich oder in Textform an GolfRange zu richten und muss bei dieser – sofern nicht zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde – bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Im Fall der ordentlichen Kündigung durch den Spielberechtigten ist eine Erstattung gezahlter Spielberechtigungsgebühren – auch anteilig – ausdrücklich ausgeschlossen. GolfRange kann die Spielberechtigung ihrerseits ebenfalls zum Ablauf des Kalenderjahres ordentlich kündigen. Die Kündigung muss ebenfalls bis zum 30. November des jeweiligen Jahres schriftlich oder in Textform erfolgen. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch GolfRange wird diese die anteilige Spielberechtigungsgebühr erstatten. Unberührt bleiben die Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß Ziffer 4.3.3.

4.2. **Bedingungen für Spielberechtigungen mit monatlicher Ratenzahlung:** Die Jahresspielgebühr für die Spielberechtigung mit monatlicher Ratenzahlung wird vom Spielberechtigten immer für 12 Monate geschuldet. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in zwölf gleichen Raten, die jeweils bis zum 05. eines Monats auf Basis eines Lastschriftmandates von dem im Antrag des Spielberechtigten benannten Konto eingezogen werden. Die monatlichen Raten werden auf Basis der Jahresspielgebühr berechnet. Die Höhe der monatlichen Raten entspricht nicht dem Umfang der Nutzungsmöglichkeit des Spielberechtigten in diesem Monat.

4.2.1. **Laufzeit:** Die vereinbarte Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach der Annahme des Aufnahmeantrages durch GolfRange, sofern kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wurde. Sie ist für die Dauer der gewählten Laufzeit fest vereinbart. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vertragsparteien die Spielberechtigung gemäß Ziffer 4.2.2. kündigt.

4.2.2. **Kündigung:** Die Spielberechtigung kann von beiden Vertragsparteien erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit ordentlich gekündigt werden, es sei denn, es ist Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Wird die Spielberechtigung nicht von einer der beiden Vertragsparteien fristgemäß gekündigt, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein Jahr. In diesem Fall kann die Spielberechtigung von beiden Vertragsparteien jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit, um die sich die Spielberechtigung jeweils verlängert hat, schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Unberührt bleiben die Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß Ziffer 4.3.3.

4.3. Bedingungen für Spielberechtigungen beider Zahlungsweisen:

4.3.1. Zahlungsverzug: Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist GolfRange berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern und die Spielberechtigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzug sind sämtliche Gebühren für das laufende Kalenderjahr/Vertragsjahr einschließlich einer gegebenenfalls noch zu bezahlenden Spielberechtigungsgebühr in voller Höhe zu bezahlen. Ein Anspruch auf Erstattung einer bereits bezahlten Spielberechtigungsgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3.2. Aussetzen der Spielberechtigung: Ein Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung besteht grundsätzlich nicht. Lediglich eine Schwangerschaft sowie die vorübergehende Sportunfähigkeit infolge einer Erkrankung/Verletzung für die Dauer von wenigstens drei Monaten, welche die Ausübung des Golfsports vorübergehend unmöglich macht, kann einen Anspruch auf Aussetzen der Spielberechtigung begründen. In allen Fällen ist vom Spielberechtigten mit dem Antrag auf Aussetzung ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) zu erbringen. Das Aussetzen der Spielberechtigung wird nach Vorliegen des Antrages mit Nachweis frühestens im folgenden Monat wirksam und gilt für die Dauer des nachgewiesenen Zeitraums, wobei mindestens alle sechs Monate ein neuer Nachweis zu erbringen ist. Für diese Zeit kann GolfRange eine angemessene Verwaltungsgebühr pro Monat berechnen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die ausgesetzten Monate.

4.3.3. Kündigung aus wichtigem Grund/Störung der Geschäftsgrundlage: Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Spielberechtigten liegt vor, wenn Krankheit oder Gebrechen dazu führen, dass es dem Spielberechtigten auf Dauer unmöglich wird, den Golfsport während der Laufzeit weiterhin auszuüben. In diesen Fällen ist vom Spielberechtigten mit der Kündigung ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) zu erbringen, aus dem die Unmöglichkeit der Ausübung des Golfsports hervorgeht. Die Beendigung der Spielberechtigung wird nach Vorliegen der Kündigung mit Nachweis frühestens im folgenden Monat wirksam. Für die vorzeitige Beendigung des Vertrages kann GolfRange eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 25 % der Jahresspielgebühr verlangen. Eine Störung der Geschäftsgrundlage, welche GolfRange zur außerordentlichen Kündigung berechtigen kann, ist insbesondere anzunehmen, wenn der Pachtvertrag über die GolfRange-Anlage vorzeitig beendet wird, so dass GolfRange diese dem Spielberechtigten während der andauernden Vertragslaufzeit nicht mehr zur Verfügung stellen kann.

4.4. Bedingungen für Kinder, Jugendliche und Auszubildende/Studenten: Auch Kinder (bis 12 Jahre), Jugendliche (bis 17 Jahre) und Auszubildende/Studenten (bis 25 Jahre) können eine Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 4.1 oder 4.2 (abhängig vom Angebot der einzelnen GolfRange-Anlagen) erwerben. Für diese Spielberechtigung ist eine ermäßigte Jahresspielgebühr zu bezahlen, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste der GolfRange bzw. dem Aufnahmeantrag ergibt. Sofern nicht zwischen GolfRange und dem Spielberechtigten Abweichendes in Textform vereinbart wurde, verlängert sich die Jahresspielberechtigung jeweils um ein Jahr, solange die Voraussetzungen für eine Spielberechtigung mit ermäßigter Jahresspielgebühr bestehen und die Jahresspielberechtigung nicht durch ordentliche Kündigung im Sinne von Ziffer 4.1.3 bzw. 4.2.2 beendet worden ist. Die Jahresspielgebühr für diese Spielberechtigungen wird jeweils bei Erreichen des Höchstalters der vorstehend genannten einzelnen Altersgruppen entsprechend im Folgejahr auf die geltenden Konditionen der nächsthöheren Altersgruppe angehoben. Der Spielberechtigte hat die Voraussetzungen für diese ermäßigte Jahresspielgebühr unaufgefordert durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen. Die Spielberechtigung nach dieser Bestimmung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzung für ermäßigte Spielberechtigungen wegfallen bzw. spätestens, wenn der

Spielberechtigte sein 26. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es von Seiten des Spielberechtigten oder GolfRange hierzu einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf. GolfRange ist das Recht vorbehalten, das Angebot und das Höchstalter für die einzelnen Altersgruppen auf den einzelnen GolfRange-Anlagen unterschiedlich zu gestalten und zu ändern. Sobald die Voraussetzung für eine Spielberechtigung gem. dieser Ziff. nicht mehr vorliegt, kann der Spielberechtigte eine Spielberechtigung nach Ziff. 4.1. oder 4.2. in Verbindung mit Ziff. 2. erwerben.

5. Übertragbarkeit: Der Spielberechtigte kann – sofern von GolfRange auf der jeweiligen GolfRange-Anlage angeboten – gegen eine im Aufnahmeantrag festgesetzte Gebühr die Übertragung der Spielberechtigung mit GolfRange insoweit vereinbaren, dass er das Recht hat, seine Spielberechtigung mit allen Rechten und Pflichten einmalig an einen Dritten zu übertragen. Eine Spielberechtigung kann nur übertragen werden, sofern die Spielberechtigung bis zum Übertragungszeitpunkt nicht gekündigt ist und ein gegebenenfalls für das Übertragungsjahr ausgegebener Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. des bisher Spielberechtigten an GolfRange zurückgegeben wurde. Der Antrag auf Übertragung hat durch den Spielberechtigten und den Dritten schriftlich oder in Textform zu erfolgen und ist von GolfRange schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Mit der Bestätigung tritt der vom Spielberechtigten benannte Dritte vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Spielberechtigten ein. Der Dritte kann die Spielberechtigung nicht erneut übertragen, es sei denn, zwischen dem Dritten und GolfRange wird die neuerliche Übertragung schriftlich oder in Textform vereinbart. GolfRange kann den Dritten nur aus wichtigen, in der Person des Dritten liegenden Gründen ablehnen. GolfRange ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Übertragung der Spielberechtigung auf einen Dritten abzulehnen, wenn sie, für den Fall, dass für die Spielberechtigung eine Spielberechtigungsgebühr bezahlt wurde, einen angemessenen Betrag für die zeitanteilige Spielberechtigungsgebühr an den Spielberechtigten rückerstattet (Vorkaufrecht). Sofern die Übertragung nicht zum 31. Dezember eines Jahres erfolgt, sind die Verbandsgebühren für das Jahr der Übertragung sowohl vom Übertragenden als auch vom Dritten zu bezahlen.

6. Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV): Der Spielberechtigte erhält, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die Laufzeit seiner Spielberechtigung jährlich einen Ausweis des DGV durch GolfRange bzw. durch einen angegliederten Verein, der nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren zeitnah am Counter der zuständigen GolfRange-Anlage abgeholt werden kann. Das Eigentum am Ausweis geht nicht auf den Spielberechtigten über. Bei Beendigung der Spielberechtigung ist der Ausweis unverzüglich an GolfRange zurückzugeben.

7. Partnerclubabkommen (PCA): GolfRange ist berechtigt, den jeweiligen Spielberechtigten oder einem Teil dieser Spielberechtigten gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages (PCA-Gebühren) Spielrechte auf anderen Golfanlagen einzuräumen. Art, Umfang und Konditionen dieser Spielrechte sind abhängig vom jeweiligen Angebot der anderen Golfanlagen und werden jährlich zum Jahresbeginn auf der Homepage der GolfRange bekannt gegeben. Für diese Spielberechtigten ist das PCA bindend. Das PCA ist ein freiwilliges Angebot der GolfRange und begründet keinen Rechtsanspruch des Spielberechtigten für die darauffolgenden Jahre. Mit Beendigung der Spielberechtigung erlischt auch das Recht, das PCA nutzen zu dürfen und bereits erhaltene PCA-Gutscheine des laufenden Jahres sind an GolfRange zurückzugeben. GolfRange behält sich vor, Veränderungen beim PCA (Gebühren, Modalitäten, u.ä.) vorzunehmen. Für bestimmte Spielberechtigungsformen, insbesondere für Spielberechtigungen mit eingeschränkten Rechten (z.B. Spielberechtigung wochentags), kann GolfRange auch Einschränkungen bei den Spielrechten auf den anderen Golfanlagen festsetzen. Bei Missbrauch, etwa dem verschuldeten Verstoß gegen die Vorgaben des jeweiligen PCA, kann GolfRange dem Spielberechtigten den entstandenen Schaden in Rechnung stellen und den Spielberechtigten für das PCA vorübergehend sperren.

8. Angegliederter Verein: Ist der jeweiligen GolfRange-Anlage ein Verein angegliedert, und ist der Spielberechtigte Mitglied in diesem Verein, kann der Ausweis des Deutschen Golf Verband e.V. von diesem Verein ausgegeben werden. GolfRange ist berechtigt, die vom Verein zu erhebenden Beiträge im eigenen oder im fremden Namen außergerichtlich und gerichtlich einzufordern, und verpflichtet sich, diese Beiträge an den jeweiligen Verein abzuführen. Wenn die Mitgliedschaft des Spielberechtigten im Verein endet, ist GolfRange berechtigt, die Spielberechtigung zu kündigen. Durch eine Nutzungsvereinbarung wird das Miteinander von GolfRange und dem Verein geregelt.

9. Gebühren: GolfRange erhebt für ihre Leistungen die vereinbarten Spielberechtigungs-, Bearbeitungs-, Ruhend-, Spiel-, Verbands-Partnerclubabkommens- und weitere Nutzungsgebühren. Die Höhe der zu bezahlenden Gebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Aufnahmeantrag und/oder der jeweils gültigen Preisliste der GolfRange. Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Datum der Rechnungsstellung fällig. Die Verbandsgebühren sowie gegebenenfalls die Gebühren für das Partnerclubabkommen sind zu Jahresbeginn bzw. mit Erwerb der Spielberechtigung fällig und fallen in voller Höhe an, auch wenn die Spielberechtigung nicht für das gesamte Jahr besteht. GolfRange ist das Recht vorbehalten, die Höhe sämtlicher Gebühren angemessen anzupassen. Die Erhöhung ist dem Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Bankgebühren für Rücklastschriften und eine Kostenpauschale von bis zu € 10,- sind GolfRange vom Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten zu erstatten, sofern die Rücklastschrift vom Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten zu verantworten ist. Im Fall der Veränderung von Verbandsabgaben oder gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, kann GolfRange, diese mit Wirkung der Veränderung an den Spielberechtigten/ Nutzungsberechtigten weiterreichen. Der Rechnungsversand kann nach Wahl der GolfRange auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Damit verzichtet der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte kann die Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen. Elektronische Rechnungen werden dem Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten per E-Mail im PDF-Format an die von ihm zum Zwecke des Erhalts bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ihm die Rechnung zugestellt wird und er diese abrufen kann. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, GolfRange jede Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer fehlerhaften oder schuldhaft unterbliebenen Mitteilung über die Änderung der benannten E-Mail-Adresse erstattet der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte den durch die Adressermittlung oder die postalische Zusendung etwaig entstandenen Schaden.

10. Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit/Höhere Gewalt: Soweit der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte von seinem Spiel-/Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der GolfRange-Anlage etwa witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Maßnahmen der Platzpflege und Platzerhaltung, der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, infolge von behördlichen oder staatlichen Anordnungen oder Maßnahmen, Schäden an der GolfRange-Anlage oder sonstigen, nicht von GolfRange zu vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Höhere Gewalt in diesem Sinne meint ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war, wie etwa Krieg,

Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen), Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Energie und Einschränkungen aufgrund von Seuchen (einschließlich behördlicher und sonstiger Einschränkungen bei Epidemien und Pandemien).

11. Verhaltensregeln: Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der GolfRange-Anlage über die Platz- und Hausordnung am Aushang bzw. Counter zu informieren und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) uneingeschränkt einzuhalten.

12. Sanktionen/Fristlose Kündigung: Verstößt der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Verhaltensregeln (Ziff. 11), gegen die mit GolfRange getroffene Spielberechtigung, gegen die Regelungen beim PCA oder äußert bzw. verhält sich der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte in einer Weise, die für GolfRange geschäftsschädigend ist, so hat GolfRange das Recht, die Spielberechtigung/Nutzungsberechtigung zeitlich begrenzt einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren für diesen Zeitraum ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt der Verstoß wiederholt und wurde dem Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten schriftlich oder in Textform die fristlose Kündigung angedroht („Abmahnung“), ist GolfRange bei einem weiteren Verstoß berechtigt, die Spielberechtigung/Nutzungsberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung – auch zeitanteilig – der Spielberechtigungsgebühr/Nutzungsgebühr und der sonstigen Gebühren ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Kartenguthaben: Etwaige Kartenguthaben auf Karten des Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten, der seine Karte länger als drei Jahre nicht genutzt hat, kann GolfRange einziehen.

14. Haftungsausschluss: Die Nutzung der GolfRange-Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr: Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung von GolfRange für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GolfRange, es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen, es sind Ansprüche aufgrund von GolfRange zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen oder es sind Ansprüche aufgrund von GolfRange zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung von GolfRange ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

15. Datenschutz: GolfRange hält die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden nur von GolfRange verwendet. Insbesondere wird eine Weitergabe an Dritte, soweit dies nicht zur Erfüllung von Pflichten der GolfRange, etwa dem Erstellen von Ausweisen des Deutschen Golf Verbandes e.V., notwendig ist, von GolfRange ausgeschlossen. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte stimmt zu, dass seine Daten zur Veröffentlichung von Startzeiten und Turnieren, Handicap-Listen, Mitteilungen an den Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten etc. von GolfRange verwendet werden dürfen.

16. Änderungen und Bekanntmachung: Die Angebote der GolfRange sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. GolfRange behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. GolfRange verpflichtet sich, dem Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den

geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. GolfRange verpflichtet sich, den Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren mit dem Wirksamwerden der Neufassung ihre Gültigkeit.

17. Rechtsgrundlage/Gerichtsstand: Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Spielberechtigten/Nutzungsberechtigten und GolfRange gilt deutsches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Ist der Spielberechtigte/Nutzungsberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag München, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

18. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.